

Stellungnahme zur Delegation in der Hausarztpraxis

Insbesondere
Injektionsleistungen -
intramuskulär und subkutan
(auch Impfungen) an eine
VERAH

Edmund-Rumpler-Str. 2
51149 Köln

Telefon: 02203 5756 - 3333
Telefax: 02203 5756 - 7013
(VERAH®-Team)
(Sprechzeiten: Mo., Di. und Do. 10-12 Uhr)

E-Mail: verah@ihf-fortbildung.de

www.verah.de www.ihf-fobi.de

Bremen, 06. Februar 2014

Das VERAH Konzept basiert auf der Idee, die hausärztliche Versorgung zukünftig als eine Teamversorgung zu verstehen. Die Patientenversorgung erfolgt unter der Verantwortung eines Hausarztes/einer Hausärztin, der/die jedoch nur zwingend ärztliche Aufgaben persönlich erfüllt. Ein steigender Anteil hausärztlicher Tätigkeit wird darin bestehen, seine Teammitglieder zu coachen bzw. supervisieren.

Dabei sind die VERAH insbesondere in die nachfolgenden Tätigkeiten eingebunden bzw. werden diese selbständig durchführen:

- Optimierung der bestehenden Schnittstellen zwischen den verschiedenen Versorgungsstrukturen (Kommunikation mit Netzwerkpartnern)
- Durchführung von Patientenschulungen, insbesondere zur Förderung des Selbstmanagements
- Monitoring des Gesundheitszustandes der Patienten
- Reminding (Recall-System für regelmäßige Patientenkontakte)
- Medikamentenmanagement (Überprüfung der Dauermedikation, Medikamentengespräch hinsichtlich Verträglichkeit, Nebenwirkungen und Compliance)
- Case-Management (speziell für die Erkrankungen der DMP's),
- Unterstützung der Beziehungspflege (Ergänzung und Entlastung des Arztes bei der Patientenbetreuung, Hausbesuche) sowie

-
- **Ausführen delegierter ärztlicher Tätigkeiten, hier insbesondere auch Wundversorgungen, Injektionen und Infusionen.**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und der GKV-Spitzenverband haben in Absprache mit der Bundesärztekammer hierzu am 01.10.2013 die Vereinbarung über die Delegation ärztlicher Leistungen an nichtärztliches Personal in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 28 Abs. 1 S. 3 SGB V geschlossen.

In dieser Vereinbarung werden u.a. Anforderungen an die Delegation benannt und beispielhafte Tätigkeiten aufgeführt, die an qualifizierte nichtärztliche Mitarbeiter übertragen werden können. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass der Vertragsarzt sicherzustellen hat, dass der Mitarbeiter aufgrund seiner beruflichen Qualifikation oder allgemeinen Fähigkeiten und Kenntnisse für die Erbringung der delegierten Leistung geeignet ist (Auswahlpflicht). Eine solche Qualifikation kann z.B. eine VERAH® Qualifikation darstellen, wobei der delegierende Arzt immer im Einzelfall prüfen und entscheiden muss, ob die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter für die Durchführung der delegierten Leistung geeignet ist.

Als delegierbare Leistungen werden in der o.g. Vereinbarung beispielhaft intramuskuläre und subkutane Injektionen (auch Impfungen) aufgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass in Abhängigkeit von der applizierten Substanz die Anwesenheit des Arztes erforderlich sein kann. Weiter heißt es: "Die intravenöse Erstapplikation von Medikamenten ist nicht delegierbar...". Im Umkehrschluss ist hieraus zu schließen, dass selbst die Erstimpfung prinzipiell delegierbar ist.

Unabhängig von der o.g. Vereinbarung wurde bereits in einer Stellungnahme der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinbarung aus dem Jahr 2008 festgestellt, dass „subkutane und intramuskuläre Injektionen an entsprechend qualifizierte nichtärztliche Mitarbeiter delegiert werden können. Zu diesen Injektionen gehören auch Impfungen, wobei die Impfanamneseerhebung und die Aufklärung zur Impfung nicht delegierbar sind. Allergietests (Pricktest, Subcutantest) können ebenfalls an entsprechend qualifizierte nichtärztliche Mitarbeiter delegiert werden, erfordern aber auf Grund des Risikos eines allergischen Schocks die Anwesenheit des Arztes in unmittelbarer Nähe“. Im Umkehrschluss verdeutlicht dies, dass die Anwesenheit des Arztes in unmittelbarer Nähe für Impfungen nicht in jedem Fall zwingend gegeben sein muss, aber zu empfehlen ist.

Für die Praxis ist somit festzustellen, dass es dem Hausarzt/der Hausärztin grundsätzlich überlassen bleibt, z.B. eine Gripeschutzimpfung an eine VERAH® zu delegieren - und dies ggf. bei Abwägung aller Umstände auch bei Durchführung eines Hausbesuchs. Die Impfanamneseerhebung sowie die Aufklärung zur Impfung sind hingegen nicht delegierbar. In jedem Einzelfall hat eine genaue ärztliche Prüfung der individuellen Gegebenheiten und Abwägung mit potentiellen Risiken zu erfolgen, auf deren Grundlage zu entscheiden ist.

So wird auch in der Rechtsprechung für die ärztliche Entscheidung der Delegation ein Ermessensspielraum eingeräumt, der das „Gefährdungspotential“ der delegierten Leistung berücksichtigt. Sofern also eine Tätigkeit, wie z.B. die Grippeimpfung, aufgrund der millionenfachen Anwendung in ihrem Gefährdungspotential als „gering“ einzustufen ist, wird man dem Arzt/der Ärztin die Delegation zugestehen können.

Fazit:

Impfungen sind eine ärztliche Leistung, die der Arzt/die Ärztin an eine Medizinische Fachangestellte delegieren kann, sofern er sich im Einzelfall von der Qualifikation der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters (z.B. VERAH® Urkunde) überzeugt hat, die Medizinische Fachangestellte zur Durchführung nachweislich angeleitet und die Durchführung regelhaft überwacht, wobei die Qualifikation des Mitarbeiters ausschlaggebend für den Umfang der Anleitung sowie der Überwachung ist, z.B. VERAH plus Seminare. Dies gilt insbesondere auch für die Durchführung von Hausbesuchen durch die Medizinischen Fachangestellten.

Es bleibt also immer eine Einzelfallentscheidung des Arztes/der Ärztin, ob er/sie eine Impfung delegiert oder nicht.

Die VERAH® Qualifikation kann durch ihre Struktur (Eingangsqualifikation MFA mit Erfahrung, Kompetenzbescheinigungen und eine Prüfung) somit geeignet sein, einer (von mehreren) Nachweisen zu sein, wenn es um die Frage geht, ob der Arzt/die Ärztin im Einzelfall die notwendige Sorgfalt bei der Delegation beachtet hat.

Dr.med. Hans-Michael Mühlenfeld

Anlagen:

Vereinbarung über die Delegation ärztlicher Leistungen an nichtärztliches Personal in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 28 Abs. 1 S. 3 SGB V vom 1. Oktober 2013

*Möglichkeiten und Grenzen der Delegation ärztlicher Leistungen
Bundesärztekammer und Kassenärztliche Bundesvereinigung
Stand: 29.08.2008*